# SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE CARLOW FÜR DAS GEWERBEGEBIET

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3 von 22. Januar 1991)

M 1 : 1.000

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur in Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-

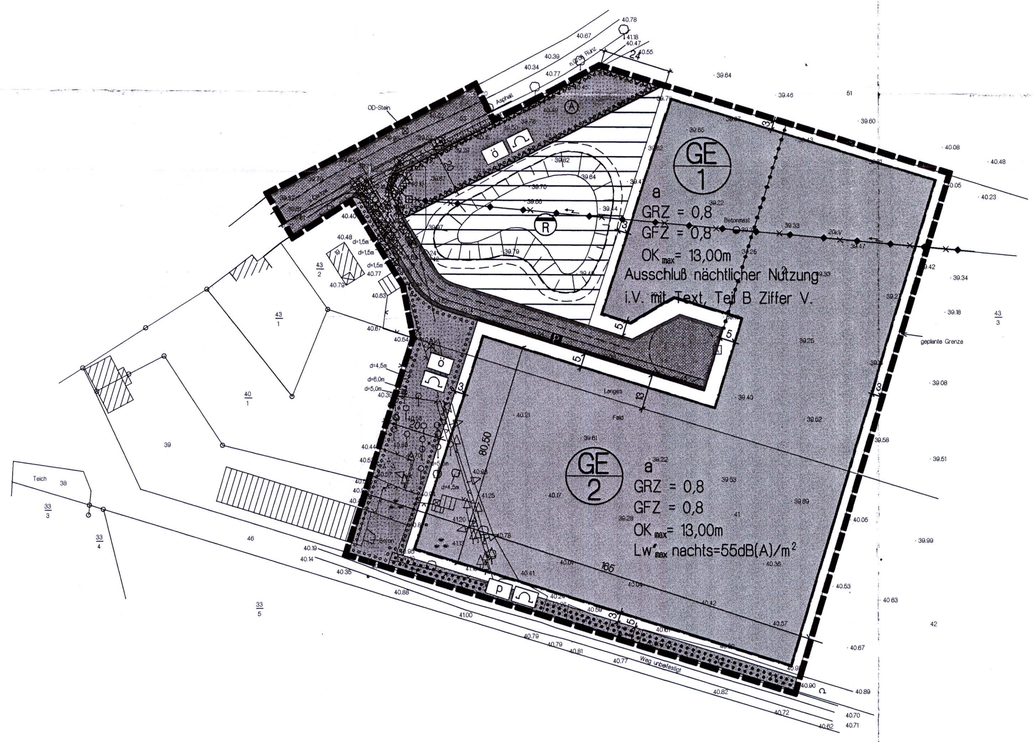


### STRAßENPROFIL

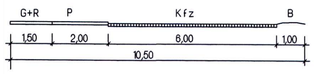


### LEGENDE

Kfz - Kraftfahrzeuge
G+R - Geh- und Radweg
P - Parken
B - Bankett

## ZEICHENERKLÄRUNG

### I. FESTSETZUNGEN

| Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlagen |
|---|---|---|
| | DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG | Par. 9 (1) 1 BauGB |
| GE | Gewerbegebiete (gem. Par. 8 BauNVO) | |
| | ART DER BAULICHEN NUTZUNG | Par. 9 (2) 1 BauGB |
| 0,8 | Geschoßflächenzahl (GFZ) | |
| 0,8 | Grundflächenzahl (GRZ) | |
| OKmax=10,00m | Oberkante, als Höchstmaß über Bezugspunkt | |
| | BAUWEISE | Par. 9 (1) 2 BauGB<br>Par. 22 und 23 BauNVO |
| a | Abweichende Bauweise | |
| | Baugrenze | |
| | VERKEHRSFLÄCHEN | Par. 9 (1) 11 BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| | Straßenverkehrsflächen | |
| | Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung | |
| ( | Straßenbegleitgrün ) | |
| P | Öffentliche Parkfläche | |
| | FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN | Par. 9 (1) 12, 14 BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| | Flächen für Versorgungsanlagen | |
| R | Regenwasserrückhaltebecken | |
| | HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN | Par. 9 (1) 13 BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| | oberirdisch | |
| ( | unterirdisch ) | |
| | GRÜNFLÄCHEN | Par. 9 (1) 15 BauGB |
| | Grünfläche | |
| ö | öffentliche Grünfläche | |
| p | private Grünfläche | |
| | Schutzgrün | |
| | ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SOWIE VON GEWÄSSERN | Par. 9 (1) 25 BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| | Umgrenzung von Flächen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | Par. 9 (1) 25a BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| | Umgrenzung von Flächen von Bäumen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern | Par. 9 (1) 25b BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| ( | Erhaltungsbebot für Bäume ) | |
| | SONSTIGE PLANZEICHEN | |
| | Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze | |
| S | Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (S - Sichtflächen) | Par. 9 (1) 10 BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| A | Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (A - Anbauverbotszone) | Par. 9 (1) 10 BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Carlow | Par. 9 (7) BauGB |
| | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes | z.B. Par. 1 (4) BauGB<br>Par. 16 (5) BauGB |
| Lw"max nachts = 55 dB(A)/m² | Maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel = Lw"max nachts in dB(A)/m² i.V. mit Teil B - Text Ziffer V. | Par. 1 (4) BauNVO<br>Par. 9 (6) BauGB |

### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

| | |
|---|---|
| 41 | Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer |
| ( | Höhenlinien ) |
| • 40.17 | Höhenpunkte |
| | entfallende Darstellungen, z.B. E-Leitung - 20kV |
| | entfallende Darstellungen, z.B. Bäume |
| 5 | Bemaßung in Metern |
| | Sichtdreiecke |

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30. 06. 1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 17. 09. 1998 bis 03. 05. 1999 erfolgt. - Veröffentlichung SVZ 21.09.1998 - Veröffentlichung LN 21.09.1998

Carlow, den 03. 05. 1999 (Siegel) , Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist nicht durchgeführt worden.

Carlow, den 03. 05. 1999 (Siegel) , Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Par. 17 Abs. 1 LPlG beteiligt worden.

Carlow, den 03. 05. 1999 (Siegel) , Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30. 11. 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Carlow, den 03. 05. 1999 (Siegel) , Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 26. 10. 1998 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Carlow, den 03. 05. 1999 (Siegel) , Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17. 12. 1998 bis zum 18. 01. 1999 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom 01. 12. 1998 bis zum 18. 01. 1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Veröffentlichung SVZ 5./6. 12. 1998
- Veröffentlichung LN 03. 12. 1998

Carlow, den 03. 05. 1999 (Siegel) , Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 30.06.99 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 - 3670 - vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Grevesmühlen, den 30.08.2000

ÖffentlichBestellter Vermessungsingenieur

in Auftrag Unterschrift
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13. 04. 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Carlow, den 03. 05. 1999 (Siegel) , Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13. 04. 1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13. 04. 1999 gebilligt.

Carlow, den 03. 05. 1999 (Siegel) , Bürgermeister

10. Die Anzeige dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), an den Landkreis ist am 27.04.1999 erfolgt. Dies wurde mit Schreiben vom 29. 05. 1999 Az: IV - 612 - Schu / na bestätigt.

Carlow, den 10. 07. 1999 (Siegel) , Bürgermeister

11. Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 01.06.1999 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.

Carlow, den 10.07.1999 (Siegel) , Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Carlow, den 10. 07. 1999 (Siegel) , Bürgermeister

13. Die Bekanntmachung der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05./06. 08. 2000 in der SVZ u. den LN ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 hingewiesen worden. Die Satzung ist am 07. 08. 2000 in Kraft getreten.

Carlow, den 7.08.2000 (Siegel) , Bürgermeister

# SATZUNG

## ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE CARLOW

## FÜR DAS GEWERBEGEBIET

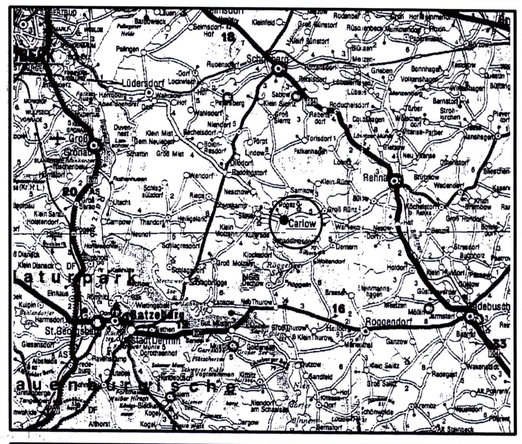


## TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 2 DER GEMEINDE CARLOW
FÜR DAS GEWERBEGEBIET CARLOW
(§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Für das Gewerbegebiet sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsleiter und Betriebsinhaber gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.

1.2 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Einzelhandelseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern - einschließlich Reparatur- und Servicedienstleistungen - des Betriebs steht (Handwerkshandel bzw. produktionsbezogener Einzelhandel).
Versandhandels- und Großhandelsbetriebe sind davon unabhängig innerhalb des Plangebietes zulässig.

2. BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind die seitlichen Grenzabstände der offenen Bauweise einzuhalten. Baulängen von mehr als 50 m sind zulässig.

3. BAUGRENZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Überschreitungen der Baugrenzen zur zugehörigen Straßenbegrenzungslinie sind bis zu 1,00 m zulässig, wenn diese durch vertikale, gebäudegliedernde Elemente bedingt sind.
Dies betrifft nicht die Anbauverbotszone entlang der Landesstraße.

4. SICHTFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

4.1 Innerhalb der als von der Bebauung freizuhaltenden Flächen festgesetzten Sichtflächen (S) und Anbauverbotszonen (A) ist die Errichtung baulicher Anlagen - mit Ausnahme von Anlagen öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger - nicht zulässig.

4.2 In den festgesetzten Sichtflächen sind Bepflanzungen und Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes unzulässig. Ausgenommen hiervon sind freistehende Einzelbäume mit einer Kronenansetzhöhe von 2,00 m.

5. HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

5.1 Die Angaben über die Höhenlage der baulichen Anlagen beziehen sich auf den zugehörigen Bezugspunkt. Als Bezugspunkt wird bei Höhenangaben die Höhe der Oberfläche der nächstgelegenen Verkehrsfläche in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite der betreffenden baulichen Anlage zugrunde gelegt.

5.2 Ausgenommen von den Regelungen unter 1.5.1 sind bauliche Anlagen und/oder Teile baulicher Anlagen mit einer maximalen Höhe von 15,00 m, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudedeckung (z.B. Lüftungsanlagen, Schornsteine, Silos usw.) notwendig sind.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 LBauO M-V

1. EINFRIEDUNGEN

1.1 Einfriedungen zwischen straßenseitiger Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie der Planstraße "A") und der parallel verlaufenden straßenseitigen Baugrenze sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m bezogen auf die Höhe der Fahrbahn der angrenzenden Straßenverkehrsfläche zulässig.

2. EINFAHRTEN

Festgesetzte Flächen für das Parken von Fahrzeugen (Parkplätze = P) dürfen für Zufahrten zu den Gewerbegrundstücken unterbrochen werden.

3. VORGÄRTEN

3.1 Der Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze (Vorgartenbereich) ist gärtnerisch zu gestalten.

3.2 Innerhalb des Vorgartenbereiches ist die Herstellung befestigter Flächen mit Ausnahme von Grundstückszufahrten unzulässig.

3.3 Anlagen öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger sind in den Vorgartenbereichen zulässig.

4. WERBEANLAGEN

4.1 Innerhalb der festgesetzten Anbauverbotszone ist nur eine Orientierungstafel, die die Höhe von 4,50 m nicht überschreiten darf, zulässig.

5.2 Im Gewerbegebiet sind Anlagen der Außenwerbung nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen an der Stätte der Leistung zulässig.

III. GRÜNFLÄCHEN, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSGEBOTE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB i.V. mit § 8a BNatSchG)

1. Die als "Schutzgrün" an Randflächen festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen sind als mindestens als 5 m breite, 4-reihige Hecken mit beidseitigem Krautsaum auszubilden und dauernd zu erhalten. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Gehölze folgender Arten zu verwenden:
Stiel-Eiche, Gemeine Esche, Hain-Buche, Berg-Ahorn, Feld-Ahorn, Eingriffliger Weißdorn, Hasel, Eberesche, Holunder, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen, Zaun-Rose, Roter Hartriegel, Schlehe, Wildapfel und Brombeere.
Der Pflanz- und Reihenabstand ist mit 1,20 - 1,50 m zu bemessen. Zur Pflanzung sind Sträucher, verpflanzt, mindestens 3 Triebe zu verwenden. Der Krautsaum ist der freien Sukzession zu überlassen.

2. Die als "flächenhaftes Schutzgrün" festgesetzte öffentliche Grünfläche ist mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Es sind die in III.1. genannten Arten zu verwenden.

3. Das festgesetzte Regenwasserrückhaltebecken / Reinigungsbecken ist so herzurichten, daß sich Biotopcharakter entwickeln kann. Es sind unregelmäßige Uferlinien und Flachwasserbereiche auszuformen.

IV. HINWEISE ZU AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN
gemäß § 8a BNatSchG

1. Heckenpflanzung in der Gemarkung Stove, Flur 1, Flurstück 123

Auf einer Länge von 335m ist eine Hecke aus einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen zu pflanzen. Es ist eine 3 reihige Hecke mit Krautsaum in einer Breite von 3 m auszubilden. Es sind folgende Arten und Pflanzqualitäten zu verwenden:
Bäume 1. Ordnung: Stiel-Eiche (Quercus robur), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus).
Bäume 2. Ordnung: Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia);
Sträucher: Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Hunds-Rose (Rosa canina), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus). Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus cathartica).
Der Krautsaum ist der freien Sukzession zu überlassen.
Es sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden: Bäume 1.Ordnung als Heister 2 x verpflanzt, Bäume 2. Ordnung als leichte Heister 1 x v., Sträucher 2 x v., 40 - 60 cm. Die Gehölze sind in Pflanz- und Reihenabständen von 1,20 m zu pflanzen, alle 10 m ist eine Heister zu setzen.

2. Heckenpflanzung in der Gemarkung Pogez, Flur 1, Flurstück 68

Auf einer Länge von ca. 520m ist die Pflanzung einer Hecke vorzunehmen. Es ist eine 3 reihige Hecke mit Krautsaum in einer Breite von 3 m auszubilden. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Es sind Arten und Pflanzqualitäten wie unter Punkt 1 zu verwenden.

3. Heckenpflanzung in der Gemarkung Pogez, Flur 1, Flurstück 70

Auf einer Länge von ca. 280m ist eine Neuanpflanzung bzw. eine Lückenbepflanzung vorzunehmen. Es ist eine 4 reihige Hecke mit Krautsaum in einer Breite von 5 m auszubilden. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Es sind Arten und Pflanzqualitäten wie unter Punkt 1 zu verwenden.

4. Heckenpflanzung in der Gemarkung Kuhlrade, Flur 1, Flurstück 14

Auf einer Länge von ca. 903 m ist eine Neuanpflanzung vorzunehmen. Es ist eine 4 reihige Hecke mit Krautsaum in einer Breite von 5 m auszubilden. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Es sind Arten und Pflanzqualitäten wie unter Punkt 1 zu verwenden. Von der Verwendung der Art Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna) ist jedoch abzusehen.

5. Pflanzung von Einzelbäumen in der Gemarkung Carlow, Flur 1, Flurstück 10

Im Bereich der ehemaligen Molkerei sind 9 dreimal verschulte Winter-Linden (Tilia cordata) als Hochstamm mit einem Kronenansatz von 2,0m und einem Stammumfang von 16-18 cm (gemessen in 1,0m Höhe) zu pflanzen. Der Pflanzabstand ist mit 12m zu bemessen.

V. LÄRMSCHUTZMAßNAHMEN
gemäß § 9 Abs.1 Nr. 24 und Abs.6 BauGB

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionen einen maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 60 dB(A) tags (bezogen auf 1qm) und im Gebiet GE 2 von 55 dB (A) nachts (bezogen auf 1qm) nicht überschreiten.

Für das GE 1 - Gebiet ist eine nächtliche Nutzung auszuschließen. Der Ausschluß nächtlicher Nutzung bezieht sich auf lärmverursachende Tätigkeiten. Mischgebietstypische Nutzungen sind zulässig.

VI. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

1. VERHALTEN BEI AUFFÄLLIGEN BODENVERFÄRBUNGEN bzw. BEI FUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern (06.01.1998) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG M-V).

3. VERHALTENSWEISE BEI MUNITIONSFUNDEN

Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne daß der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

4. VERHALTEN BEI UNNATÜRLICHEN BODENVERFÄRBUNGEN

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach §27 AbfAlG M-V verpflichtet.

## SATZUNG

DER GEMEINDE CARLOW
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2
GEMÄSS PAR. 10 BAU GB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des Par.10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2253), sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl.S.132, geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. in GVBBl. S. 612) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Carlow vom 13.04.1999 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gewerbegebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.


Planungsbüro Mahnel
Langer Steinschlag 7
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/750-251
Fax 03881/750-250


Planungsstand: 6. JULI 1999
**SATZUNG**